



- Präambel**
Der Markt Beratzhausen erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, sowie §§ 8, 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als Satzung.
- Festsetzungen durch Text**
- Art der baulichen Nutzung**
 - Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO. Die Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - Maß der baulichen Nutzung, Abstandsflächen, Bauweise**
 - Die seitliche Wandhöhe ist bei Gebäuden mit 3 Vollgeschossen mit höchstens 8,60 m festgesetzt. Für das im Planteil festgesetzte Parkhaus ist eine seitliche Wandhöhe von mindestens 5,50 m und höchstens 6,0 m zulässig. Die Firsthöhe ist mit mindestens 11,0 m und höchstens 11,5 m festgesetzt. Bezugspunkte für die seitliche Wandhöhe sind der Fertigfußboden Erdgeschoss (FFB EG) und der traufseitige Schnittpunkt der Wand mit der Oberkante Dachhaut. Bezugspunkte für die Firsthöhe sind der FFB EG und der First. Die Höhenlage des FFB EG ist im Planteil festgesetzt. Von diesem Maß darf nach oben und unten um bis zu jeweils 0,3 m abgewichen werden, dies gilt nicht für das im Planteil festgesetzte Parkhaus.
 - Die Grundflächenzahl wird mit höchstens 0,4 festgesetzt.
 - Die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO sind zu Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches einzuhalten.
 - Gebäude sind als Einzelhäuser in offener Bauweise zu errichten.
 - Sofern im Planteil eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, sind Einzelgebäude mit einer Länge von mehr als 50 m und seitlichem Grenzabstand zulässig.
 - Die Baugrenzen dürfen durch Balkone bis zu einer Tiefe von 2,0 m sowie durch Terrassen überschritten werden.
 - Baugestaltung**
 - Als Dachform ist ein gleichseitiges Satteldach mit mittigem First parallel zur Längsseite des Baukörpers oder Walmdach festgesetzt. Für Nebengebäude ist auch ein Flachdach (auch begrünt) zulässig. Die Dachneigung wird für Haupt- und Nebengebäude mit 15 - 24 Grad festgesetzt, sofern im Planteil keine abweichende Festsetzung getroffen ist. Für das im Planteil festgesetzte Parkhaus ist auch ein abgeschlepptes Dach mit aussermittigem First zulässig. Die Dachüberstände müssen bei Wohngebäuden min. 0,80 m betragen. Negative Dacheinschnitte und Dachgauben sind unzulässig.
 - Die Fassaden sind in Holz und/ oder Putz in hellen matten Farben auszuführen.
 - Einfriedungen sind ohne Sockel zu errichten. Sie müssen einen Abstand von mind. 0,1 m zum Boden einhalten. Die Errichtung von Einfriedungsmauern und Gabionen zur Einfriedung ist unzulässig. Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche dürfen nicht höher als 1,20 m errichtet werden.
 - Solarenergieanlagen sind in der gleichen Neigung wie das Dach zulässig. Sie dürfen nicht aufgeständert werden und den First nicht überragen.
 - Stellplätze/ Nebengebäude**
 - Stellplätze sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.
 - Stellplätze sind wasserdurchlässig auszuführen (z. B. wassergebundene Decken, Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfuge, Verbundpflaster).
 - Je Wohngebäude ist außerhalb der Baugrenzen 1 Nebengebäude mit einer Grundfläche von bis zu 20 qm zulässig.
 - Je Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze zu errichten.
 - Gelände, Stützmauern**

Geländeveränderungen sind zulässig. Höhensprünge sind landschaftlich durch Böschungen zu modellieren. An den Grenzen zu Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches ist an das vorhandene Gelände an der Grundstücksgrenze ohne Böschungen anzugleichen. Das künftige Gelände muss am Gebäude auf min. 0,3 m bezogen auf die Oberkante Fertigfußboden EG angeglichen werden. Die Errichtung von Stützmauern ist bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Ausnahmsweise können auch höhere Geländeänderungen und Stützmauern zulässig sein, sofern es zum Angleich an das bestehende Gelände an den Geltungsbereichsgrenzen erforderlich ist.
 - Grünordnung**
 - Grünordnung**
 - Für die festgesetzten Baumpflanzungen sind großkronige Laubbäume der Qualität Hochstamm, Stammumfang 18-20cm zu verwenden. Zu verwenden sind heimische standortgerechte Bäume 1. Ordnung, z. B. Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn, Winter-Linde, Sommer-Linde, Stiel-Eiche o. ä. Von der festgesetzten Lage kann abgewichen werden, wenn technische, verkehrstechnische oder gestalterische Gründe dies erfordern.
 - Gehölzarten: Für alle Pflanzungen auf privaten und öffentlichen Flächen sind nur standortgerechte heimische Laubgehölze zulässig. Nadelgehölze (z.B. Thuja, Fichten und Tannen) und Sorten mit Säulen-, Pyramiden- und Hängeformen sind nicht zulässig.
 - Bei Obstbäumen sind regionaltypische standortgerechte Sorten in der Qualität Hochstamm zu verwenden.
 - Auf der im Planteil festgesetzten Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Abgrabungen und Auffüllungen unzulässig.
 - Auf der im Planteil festgesetzten Fläche für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist ein Flächenanteil von 30 Prozent als naturnahe Hecke anzulegen. Zusätzlich sind 4 Laubbäume in der Qualität Hochstamm, Mindestqualität Stammumfang 16-18cm zu verwenden. Die Anlage eines Spielplatzes ist zulässig.
 - Die nach den Festsetzungen dieser Satzung neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind zu pflegen und zu erhalten. Sie sind bei Ausfall durch eine Neubepflanzung der gleichen Art zu ersetzen.
 - Die gärtnerische Gesamtgestaltung einschließlich Bepflanzung auf den Baugrundstücken ist bis spätestens 1 Jahr nach Bezugsfertigkeit der jeweiligen Gebäude herzustellen.
 - Artenschutz**

Maßnahmen zur Vermeidung:
V-01-Gebäudeabbruch: Ein Gebäudeabbruch ist nur zwischen Anfang November und Ende März zulässig.
V-02-Ersatzquartiere: An den neuen Gebäuden sind insgesamt 8 Ganzjahresquartiere für Fledermäuse (z. B. Fa. Schwegler oder Hasselfeldt Naturschutz) einzurichten. Sie sind in verschiedenen Himmelsrichtungen anzubringen. Alternativ können im Plangebiet auch 3 Fledermaustürme (z. B. Fa. Hebergo) errichtet werden.
 - Sichtdreiecke**

Innerhalb der festgesetzten Sichtdreiecke sind sichtbehindernde Gegenstände mit einer Höhe von mehr als 0,8 m unzulässig. Ausgenommen hiervon sind einzelne Bäume mit einem Astansatz von mehr als 2,8 Metern, sofern sie die Verkehrsübersicht nicht beeinträchtigen.
 - Immissionsschutz**
 - Aktiver Schallschutz**

Vor Aufnahme der Wohnnutzung ist das im Bebauungsplan festgesetzte Parkhaus in vollem Umfang mit einer seitlichen Wandhöhe von min. 5,5 m und einer Firsthöhe von 11 m über der festgesetzten Höhe Fertigfußboden EG zu errichten. Die Nordostfassade sowie das Dach sind dabei witterungsbeständig und fugendicht auszuführen und müssen im verbauten Zustand ein bewertetes Bau-Schalldämm-Maß R_w von mindestens 30 dB aufweisen.
 - Zulässigkeit von Außenwohnbereichen

Schutzbedürftige Frei- und Außenwohnbereiche, die im Anschluss an die im Planteil gekennzeichnete Fassade entstehen, sind durch vorgehängte Glasfassaden, Glaselemente oder andere bauliche, gleichwertige Lärmschutzmaßnahmen (z.B. erhöhte, geschlossen ausgeführte Brüstungen) so abzuschirmen, dass der tagsüber (6:00 bis 22:00 Uhr) geltende Immissionsgrenzwert $IG_{WA,Tag} = 59 \text{ dB(A)}$ der 16. BImSchV in einem - von der Wohnungsgröße abhängigen - Teilbereich nachweislich eingehalten wird. Je wohnungszugehörigem Freibereich ist pro 10 m² Wohnfläche mindestens 1 m² schallgeschützter Freibereich nachzuweisen. Dieser Nachweis ist im Einzelbauvorhaben zu erbringen.
 - Grundrissorientierung / passiver Schallschutz

Wohnungsgrundrisse sind so zu organisieren, dass in den im Planteil gekennzeichneten Fassaden keine zum Öffnen eingerichteten Außenbauteile (Fenster, Türen) zu liegen kommen, die zur Belüftung von dem Schlafen dienenden Aufenthaltsräumen des Erdgeschosses und des 1. Obergeschosses notwendig sind. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, sind die betroffenen Schlafräume zur Sicherstellung ausreichend niedriger Innenpegel mit fensterunabhängigen schallgedämmten automatischen Belüftungsführungen/systemen/anlagen auszustatten. Deren Betrieb muss auch bei vollständig geschlossenen Fenstern eine Raumbelüftung mit ausreichender Luftwechsellzahl ermöglichen. Alternativ können auch andere bauliche Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden, wenn diese nachweislich schallschutztechnisch gleichwertig sind. Dies gilt gleichermaßen für sämtliche Schlafräume des 2. Obergeschosses.

Alternativ können auch andere bauliche Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Laubengänge, Erkervorbauten) ergriffen werden, wenn diese nachweislich schallschutztechnisch gleichwertig sind.
 - Schallschutznachweis nach DIN 4109**

Die Luftschalldämmungen der Umfassungsbauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen müssen den diesbezüglich allgemein anerkannten Regeln der Technik genügen. In jedem Fall sind die Mindestanforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß der Tabelle 7 der DIN 4109_1 zu erfüllen.

- HINWEISE**
- Vor wild abfließendem Oberflächenwasser können eigenverantwortlich Schutzmaßnahmen getroffen werden.
 - Der Oberflächenwasserabfluss darf nicht zum Nachteil von Ober- oder Unterliegern beeinflusst werden. Insbesondere dürfen keine Geländeänderungen (Auffüllungen, Aufkantungungen etc.) durchgeführt werden, die wild abfließendes Wasser aufstauen oder schädlich ablenken können.
 - Bodendenkmale unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz.
 - Aufgrund einer orientierenden Altlastenuntersuchung wurden Verunreinigungen festgestellt, von denen im derzeitigen Zustand aufgrund der Versiegelung keine Gefahr für das Grundwasser ausgeht. Bei einer Entsiegelung ist der Standort durch eine Gutachter neu zu bewerten. Bei Ausbuhmaßnahmen ist mit kontaminiertem Material zu rechnen, das erhöhte Entsorgungskosten verursachen kann.
 - Die DIN 4109_1 kann im Rathaus des Marktes Beratzhausen zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

- Verfahrensvermerke**
- Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
 - Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
 - Der Marktgemeinderat hat mit Beschluss vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.
- Beratzhausen, den
- Meier, 1. Bürgermeister
7. Ausgefertigt
- Beratzhausen, den
- Meier, 1. Bürgermeister
8. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
- Beratzhausen, den
- Meier, 1. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN

"EHEMALIGES BAYWA GELÄNDE"

MARKT BERATZHAUSEN

LANDKREIS REGENSBURG

Aufstellung im Verfahren nach § 13a BauGB

ENTWURFSVERFASSER

plg | Planungsgruppe Strasser

PLANUNGSGRUPPE STRASSER GmbH
 AUSSERE ROSENHEIMER STR. 25
 83278 TRAUNSTEIN
 TEL. 0861 / 98987-0 TELEFAX -50
 E-MAIL INFO@PLG-STRASSER.DE

18128 H:\Projekte Stadtcad\BP Baywa Beratzhausen\Planung\BP Baywa.DWG
 Bearbeitung: Dipl.-Ing. A. Jurina, Stadtplaner, Dipl.-Ing. (FH) P. Rubeck, Landschaftsarchitekt

TRAUNSTEIN, DEN 20.02.2020

NORD